

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen

vom 28. Januar 2019

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 47a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)¹ und Art. 4 Abs. 5, Art. 5, Art. 5a, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und Art. 8a der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)²,

beschliessen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) *im Bereich der Oberaufsicht*, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen und Koordinationsgruppe).
- b. Die Behandlung der Protokolle und weiterer Unterlagen der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) ist unter den Ziffern 5, 6 und 7 geregelt.
- c. Für die Verteilung und Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle oder Auszüge davon und Unterlagen zu Beratungsgegenständen gemäss Art. 6 Abs. 4 der ParlVV gelten die allgemeinen Regeln (vgl. Art. 6 ff. ParlVV). Falls Kommissionsprotokolle und Unterlagen zu diesen Beratungsgegenständen in den Bereich der Oberaufsicht fallen, gilt Ziffer 1 Buchstabe a dieser Weisungen.

¹ SR 171.10
² SR 171.115



2. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Art. 4 Abs. 3 ParlVV werden von den Beratungen der GPK und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Art. 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden GPK-Organs ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen, wenn die Beratungen für den Nachvollzug oder die spätere Auslegung eines Beschlusses der GPK oder eines ihrer Organe nicht erheblich sind.

3. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der GPK* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende GPK-Organ mit.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet die zuständige Sekretärin oder der zuständige Sekretär über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet sie oder er, ob das Änderungsgesuch vom betreffenden GPK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungsgesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

4. Verteilung, elektronische Verfügbarkeit, Klassifizierung und Zugang zu Protokollen

Gemäss Artikel 8a ParlVV regeln die Aufsichtskommissionen und –delegationen die Verteilung, die elektronische Verfügbarkeit und die Klassifizierung der Protokolle und der weiteren Unterlagen im Bereich der Oberaufsicht sowie den Zugang zu diesen Protokollen und den weiteren Unterlagen.

4.1 Klassifizierung – Grundsatz: «INTERN»

- a. Gestützt auf Artikel 5a Absatz 1 i.V.m. Artikel 8a ParlVV klassifizieren die Geschäftsprüfungskommissionen ihre Protokolle grundsätzlich als «INTERN».

Sämtliche Adressaten der Protokolle der GPK sind daran bzw. an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 und 47 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben dürfen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 4.3. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Personen, welche im Dienst des Bundes sind oder waren und



von den GPK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).

- b. Im Einzelfall kann ein GPK-Organ ein Protokoll oder Auszüge davon aus wichtigen Gründen als «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifizieren.
- c. Auf Protokolle oder Auszüge davon, welche Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4 ParlVV betreffen, kommt Artikel 5a ParlVV zur Anwendung.

4.2 Verteilung der Protokolle und elektronische Verfügbarkeit

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen werden allen Mitgliedern der betreffenden Kommission sowie den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDeI-Sekretariats abgegeben. Die Sitzungsprotokolle einer Subkommission, einer Arbeitsgruppe oder der Koordinationsgruppe werden allen Mitgliedern des betreffenden GPK-Organs sowie den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDeI-Sekretariats abgegeben.
- b. Die weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt. Bei politisch bedeutsamen Inspektionen wird der Protokollauszug der angehörten Person zur Unterzeichnung zugestellt.
- c. Die Zugriffsberechtigung im Extranet richtet sich nach der in Ziffer 4.2 Buchstabe a beschriebenen Verteilung. Verzichtet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden GPK-Organs auf die elektronische Bereitstellung, werden dessen Mitglieder darüber informiert.
- d. Wird ein Protokoll eines GPK-Organs oder Teile davon als «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifiziert (siehe Ziff. 4.1), kommen die Bestimmungen zur Verteilung der Protokolle der GPDeI zur Anwendung (siehe insbesondere Ziff. 5).

4.3 Zugang zu den Protokollen

4.3.1 Protokolleinsicht durch GPK-Mitglieder

- a. *Die Präsidentin oder der Präsident jeder GPK* ist befugt, sämtliche Protokolle der Organe seiner oder ihrer Kommission und gemeinsamer Organe beider GPK einzusehen. Die Protokolle der GPDeI sind von der Einsichtnahme durch die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der GPK ausgeschlossen.
- b. *Wünscht ein GPK-Mitglied* Einsicht in ein Protokoll eines Organs zu nehmen, dem es nicht angehört, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs, ob diese Einsicht gewährt wird oder nicht.

4.3.2 Protokolleinsicht durch andere eidg. parlamentarische Kommissionen oder Delegationen

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann ausnahmsweise einer anderen Kommission oder einer Delegation auf deren schriftlich begründeten Antrag



- Einsicht in ein Protokoll seiner oder ihrer Kommission oder ihrer Organe oder Auszüge davon gewähren, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
- b. Das betreffende GPK-Organ oder ein Mitglied der betreffenden GPK kann der Plenarkommission beantragen, ein Protokoll oder Auszüge davon einer anderen parlamentarischen Kommission oder einer Delegation zukommen zu lassen.
 - c. In GPK-interne Beratungen wird in der Regel keine Einsicht gewährt.
 - d. Grundsätzlich wird in Unterlagen laufender Geschäfte keine Einsicht gewährt.
 - e. Die Einsicht durch andere Kommissionen oder Delegationen in Protokolle, die Gegenstand besonderer Massnahmen zum Vertraulichkeitsschutz sind, ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung findet auf die GPDel keine Anwendung.
 - f. Bestehen Zweifel, ob wichtige Gründe vorliegen, die einer Einsichtnahme entgegenstehen, spricht sich die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK vorgängig mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden GPK-Organs ab. Nötigenfalls hört sie oder er die beteiligte Bundesbehörde an.
 - g. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen, u.a. zum Quellenschutz, verknüpfen; insbesondere kann die Anonymisierung der Personendaten angeordnet werden (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).

4.3.3 Protokolleinsicht durch andere Personen

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann einer Person, die *nicht Mitglied der GPK* ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise Einsicht in ein Protokoll ihrer oder seiner Kommission oder ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Nötigenfalls kann eine Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen eingeholt werden.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll eines GPK-Organs gewährt wird, liegt ausschliesslich bei der Präsidentin oder des Präsidenten der betreffenden GPK und ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und der Staatssicherheit, das Missbrauchsrisiko (u.a. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen; insbesondere kann die Anonymisierung der Personendaten angeordnet werden (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- c. Um zu gewährleisten, dass sich die von den GPK angehörten Personen vollkommen frei äussern können, stellen die GPK ihre Protokolle für zivil-, straf- oder öffentlich-rechtliche Verfahren nicht zur Verfügung.
- d. Fraktionssekretariate (Art. 6b ParlVV) und persönliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Ratsmitglieder (Art. 6c ParlVV) besitzen kein Einsichtsrecht auf Protokolle im



Bereich der Oberaufsicht, da Artikel 6b und 6c ParlVV nicht anwendbar sind. Eine Einsichtnahme richtet sich ausschliesslich nach Ziffer 4.3.3 Buchstabe a-c. Die Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht in Dokumente im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 ParlVV bleiben vorbehalten.

5. Verteilung, elektronische Verfügbarkeit, Klassifizierung und Zugang zu Protokollen der GPDel

- a. Die Protokolle der GPDel sind «VERTRAULICH», falls sie keine geheimen Informationen enthalten.
- b. Die Protokolle der GPDel werden ausschliesslich den Mitgliedern der GPDel und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDel-Sekretariats abgegeben. Die Protokolle der GPDel werden nicht auf Extranet bereitgestellt.
- c. Die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt.
- d. Die Protokolle der GPDel mit geheimen Informationen werden als solche klassifiziert und in einem Einzelexemplar verfasst, das von berechtigten Personen auf dem GPK/GPDel-Sekretariat eingesehen werden kann. Angehörte Personen können den sie betreffenden Protokollauszug auf Anfrage auf dem GPK/GPDel-Sekretariat einsehen.
- e. Bei Inspektionen wird der Protokollauszug der angehörten Person zur Unterzeichnung vorgelegt. Bei Protokollauszügen gemäss Ziffer 5 Buchstabe d erfolgt die Unterzeichnung grundsätzlich auf dem GPK/GPDel-Sekretariat. Die Unterzeichnung geschieht unabhängig von der Klassifizierung des Protokollauszugs.
- f. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der GPDel befragten Personen gemäss Artikel 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 i.V.m. Art. 167 ParlG) Einsicht zu nehmen. Über die Protokolleinsicht durch andere Personen oder parlamentarische Kommissionen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der GPDel.
- g. Die GPDel ist berechtigt, eine geheime Information an Personen weiterzugeben, die weder Mitglied der Delegation noch betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des GPK/GPDel-Sekretariats sind. Nötigenfalls kann sie die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen. Die GPDel entscheidet abschliessend.

6. Aufzeichnung der Beratungen der GPK und GPDel

- a. Die Aufzeichnungen werden in der Regel mindestens bis zur Genehmigung des entsprechenden Protokolls aufbewahrt.
- b. Hat allerdings an den Beratungen eine Person teilgenommen, welche nicht den GPK oder dem GPK/GPDel-Sekretariat angehört, wird die Aufzeichnung bis zum Abschluss des Geschäfts aufbewahrt. Im Falle der periodisch wiederkehrenden Geschäfte findet Ziffer 6 Buchstabe a Anwendung.



- c. Die Sekretärin oder der Sekretär der GPK/GPDeI kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Aufzeichnung länger aufbewahrt wird, insbesondere wenn seiner oder ihrer Ansicht nach die Aufzeichnung für die Weiterverfolgung des Geschäfts oder für eine spätere Untersuchung von Nutzen sein könnte. Die Aufzeichnung wird spätestens bei der Übergabe des Geschäfts an das Bundesarchiv gelöscht.

7. Weitere Unterlagen der GPK und GPDeI

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle auch für weitere Unterlagen, welche von den GPK oder der GPDeI sowie für jene, welche in ihrem Auftrag erstellt worden sind. Damit sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 ParlVV sämtliche Unterlagen erfasst, welche nicht Protokolle sind.

Die weiteren Unterlagen der GPK sind demnach grundsätzlich «INTERN», sofern sie nicht als «VERTRAULICH» bzw. «GEHEIM» klassifiziert werden, jene der GPDeI sind grundsätzlich «VERTRAULICH», falls sie nicht als «GEHEIM» klassifiziert werden.

8. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

- a. Diese Weisungen treten am 2. Dezember 2019 in Kraft.
- b. Die Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 18. Mai 2004 über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen werden aufgehoben.

28. Januar 2019

Die Geschäftsprüfungskommissionen

Präsidentin der GPK-S: Anne Seydoux-Christe, Ständerätin
Präsidentin der GPK-N: Doris Fiala, Nationalrätin